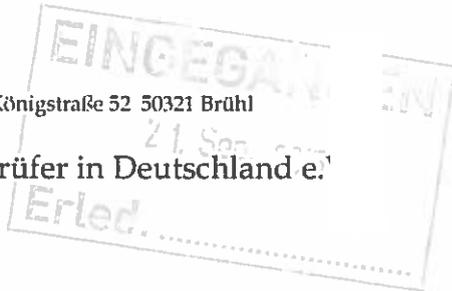


Neue Königstraße 52  
50321 Brühl  
Tel. 0 22 32 / 94 53 10  
Fax 0 22 32 / 1 33 97  
sekretariat@kaldenbach-wp.de

Walter Kaldenbach WP/StB Neue Königstraße 52 50321 Brühl

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.  
-Hauptfachausschuss-  
Postfach 32 05 80

40420 Düsseldorf



VR-Bank Rhein-Erft eG  
BIC: GENODED1BRH  
IBAN: DE30371612890001563017

Kreissparkasse Köln  
BIC: COKSDE33XXX  
IBAN: DE61370502990133274114

USt-ID-Nr. DE 257 482 970

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen  
K/Stichprobe

Datum  
18.09.2015

### EPS 310 / PS 300 n.F.: Stichprobenbegriff

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach meinem Verständnis des Anwendungshinweises A48 zu Rz. 11 des IDW PS 300 n.F. soll die unter lit. b) genannte „bewusste Auswahl (Auswahl bestimmter Elemente)“ nach Auffassung des IDW keine Stichprobenprüfung mehr sein (vgl. lit. c).

Dies ist mit dem bisherigen beruflichen Verständnis des Wortes Stichprobe nicht in Einklang zu bringen. Wegen der jahrzehntelang geltenden abweichenden berufssüblichen Begriffsdefinition und der weitreichenden Konsequenzen einer derartigen Änderung dieser Definition halte ich eine Einführung des neuen Begriffs im Rahmen eines Anwendungshinweises für äußerst problematisch. Daran ändert auch die Wiederholung im Rahmen des Schaubilds unter Rz. 3 des EPS 310 m.E. nichts.

Im Übrigen stehen bei dieser Definition der Stichprobe die Begriffe Stichprobe und Stichprobenprüfung (IDW EPS 310, Rz. 7) nicht mehr in Einklang.

Es ist deshalb m.E. sinnvoller, die bewusste Auswahl entsprechend der bisherigen Berufsauffassung auch weiterhin unter Stichproben zu subsumieren. Dabei sollte m.E. allerdings auch deutlich gemacht werden, dass dieses Verfahren wegen der nichtrepräsentativen Auswahl natürlich nicht zu den statistischen (oder auch: repräsentativen) Stichprobenverfahren gehört.

Die neue Definition der bewussten Auswahl (Ausklammerung aus den Stichprobenverfahren) hat m.E. nicht nur eine Änderung der unter Rz. 7 des EPS 310 verwendeten nicht konsistenten Definition der „Stichprobenprüfung“ und „Stichprobenverfahren“ zur Folge sondern geht darüber weit hinaus, nämlich bis zu einer erforderlichen Anpassung des Bestätigungsvermerks.

Im Bestätigungsvermerk heißt es nämlich (vgl. Anhang 1 zu IDW PS 400): „Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von **Stichproben** beurteilt.“

Falls die Verfahren der bewussten Auswahl künftig nicht mehr Stichprobenverfahren und die dabei gewonnenen Elemente nicht mehr Stichprobe sein sollen, darf dieser Bestätigungsvermerk so wohl nicht mehr bleiben.

Da aber beispielsweise eine der neuen Definition der Stichprobe entsprechende, kurze und treffende Einbeziehung der Verfahren der bewussten Auswahl in den Bestätigungsvermerk m.E. der interessierten Öffentlichkeit nicht vermittelbar ist, sollten die neue Definition von „Stichproben“ dringend überarbeitet bzw. wieder durch die alte ersetzt werden.

Abschließend bitte ich Sie, mir den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen.

Freundliche Grüße